

Formular 3 für die Meldung des Zuständigkeitswechsels an die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung
(Art. 13 Abs. 3 InkHV, Art. 5 Abs. 3 Satz 2 InkHV)

Meldung des Zuständigkeitswechsels zwischen zwei Fachstellen: Wenn

- die unterhaltspflichtige Person in einem Inkassohilfverfahren ihrer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung gemeldet wurde und
- nach einem Wohnsitzwechsel der berechtigten Person eine neue Fachstelle zuständig wird, und
- die bisherige und die neue Fachstelle vereinbart haben, das hängige Inkassohilfverfahren auf die neue Fachstelle zu übertragen,

meldet die neue Fachstelle diesen Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mit dem vorliegenden Formular.

Gemäss Art. 40 Abs. 3 BVG und Art. 24^{bis} Abs. 4 FZG muss dann diese Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung der meldenden Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der ihr gemeldeten unterhaltspflichtigen Person unverzüglich melden:

- a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- b. Barauszahlung nach Art. 5 FZG in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Art. 30c BVG und nach Art. 331e OR.

Die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung muss der meldenden Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben der unterhaltspflichtigen Person nach Art.30b BVG sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden (Art. 40 Abs. 4 BVG und Art. 24^{bis} Abs. 5 FZG).

Die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung muss nach dieser Meldung die bisher meldende Fachstelle nicht mehr über die Fälligkeit eines Anspruchs der gemeldeten unterhaltspflichtigen Person (vgl. oben Buchstabe a – c) beziehungsweise über eine Verpfändung oder Pfandverwertung von Vorsorgeguthaben informieren.

I. Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung

Name/Adresse

II. Meldung des Wechsels der Fachstelle durch die **neu zuständige Fachstelle**

Name/Adresse
Telefonnummer

Die hier meldende Fachstelle ist die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle, die auf Gesuch hin der unterhaltsberechtigten Person bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise hilft (Art. 131 und 290 ZGB).

Die massgebenden (kantonalen und/oder kommunalen) Bestimmungen zur Zuständigkeit der meldenden Fachstelle sind dem Meldungsformular beizulegen.

Mit dieser Meldung erlischt die Zuständigkeit der bisherigen Fachstelle (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 InkHV).

Name/Adresse
bisherige Fachstelle

III. Unterhaltspflichtige Person

Name

Vorname/n¹

Geburtsdatum

Wohnadresse
(sofern vorhanden)

Arbeitgeber/in
(sofern vorhanden)

AHV-Nummer²

Diese Meldung muss durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise, jedoch stets gegen Empfangsbestätigung zugestellt werden (Art. 13 Abs. 6 InkHV).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift(en)

¹ Bitte alle amtlichen Vornamen angeben, sofern bekannt, damit die Identifikation besser gewährleistet werden kann.

² S. Art. 50e Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 AHVG bzw. nach dem 1.1.22: Sofern vorhanden und die Fachstelle zur Nutzung berechtigt ist, s. Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4 AHVG.

Beilage:

- kantonale und/oder kommunale Bestimmungen zur Zuständigkeit der meldenden Fachstelle